

Was ist Inklusive Netzwerkarbeit?

Die Gesamtheit der Bewohner*innen, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen an einem Ort bilden eine Kommune. Kommunen, die sich aktiv um das Zusammenleben kümmern, erhöhen die Lebensqualität für alle. Denn Inklusion betrifft alle Menschen und nicht bloß eine bestimmte Gruppe von Menschen (vgl. Montag Stiftung 2018 S. 21). Ein Netzwerk in der Kommune bietet hierbei die notwendigen Strukturen, um die aktive Zusammenarbeit herzustellen (vgl. Büttner, Voigt 2015 S. 3). Durch ein aktives Netzwerk in der Kommune können Erfahrungen, Informationen, Ideen aber auch andere Ressourcen wie Räumlichkeiten oder Personal ausgetauscht und geteilt werden (vgl. Büttner/Voigt 2015, S. 3).



Kommunale & inklusive Netzwerkarbeit ermöglichen



*„Jeder hat das Recht auf die freie
Entfaltung seiner Persönlichkeit“*

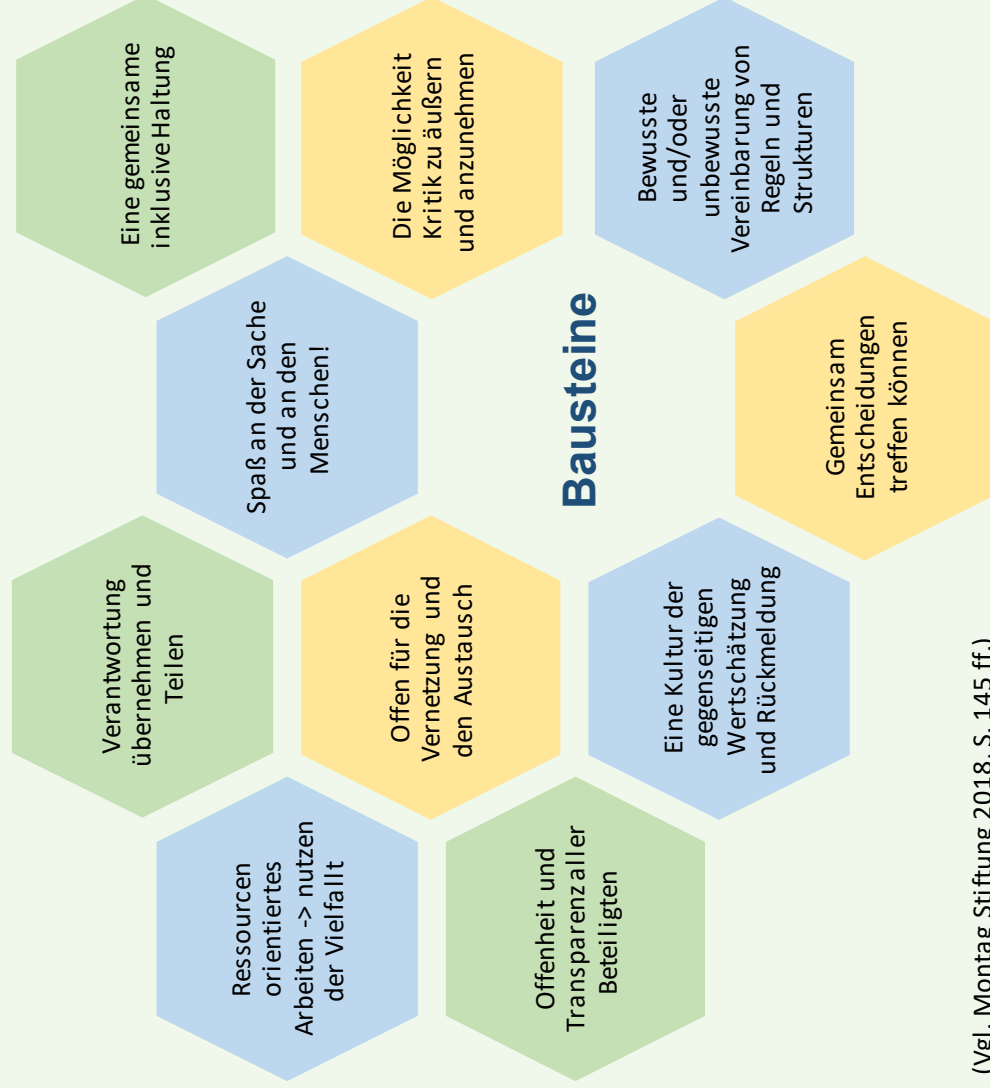
(Art.2Abs.1, GG)

Literaturverzeichnis

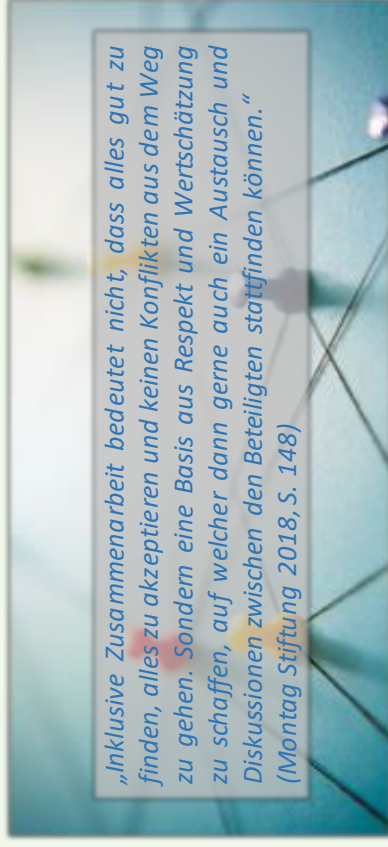
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft/
Deutscher Verein für öffentliche und privater
Fürsorge (2018): Inklusion ist machbar!: Das
Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis.
Freiburg.
- Büttner, Mareike/Voigt, Jana (2015): Theoretische
Grundlagen für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit.
Potsdam.

Bedeutung & Vorteile

- Komplexe Aufgaben, welche alleine kaum oder gar nicht zu bewältigen wären, können durch die Unterstützung eines Netzwerkes realisiert werden (vgl. Büttner/Voigt 2015, S. 3)
- Je größer ein Netzwerk ist, desto höher ist die Diversität, das Handlungsspektrum und die zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- "Netzwerke ermöglichen den Fachkräften in Kitas einen vertrauensvollen, zielgerichteten Zugang zu anderen Fachkräften und Einrichtungen und Akteur/innen im Ortsteil, die sie darin unterstützen können, Lebens und Entwicklungschancen der Kinder und ihrer Eltern zu erhöhen. Zugleich wirken wir damit auch auf andere Akteur/innen im Interesse der Kinder ein! (Anne Knauf)" (MontagStiftung 2018, S. 186)



Bausteine



Rechtliche Grundlagen

- „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1 Abs. 2 GG).
- „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...]“ (Art. 2 Abs. 1 GG).
- „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 & 2, GG).
- „Niemand darf wegen seiner Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Abs. 3, GG).

Der Fragebogen

<http://www.google.de>

